

Mit der Erweiterung der Klagegegenstände einher geht diejenige der Verfahren, in denen die besonderen prozessualen Regelungen des UmwRG Anwendung finden, insbesondere § 6 UmwRG. Wenngleich keine dahingehende Belehrungspflicht besteht (BVerwG, Urteil vom 27. November 2018 – 9 A 8.17 – BVerwGE 163, 380 Rn. 15), wird angeregt, etwaige Formulierungshilfen für Planfeststellungsbeschlüsse um einen entsprechenden Hinweis zu ergänzen.

2. Missbräuchliches Verhalten, § 5 UmwRG-E:

Die Voraussetzungen für die Annahme eines missbräuchlichen Verhaltens sind so hochgesteckt, dass auch unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Konturierung in der Praxis kein Anwendungsfall zu erwarten ist. Die Ergänzung kann daher unterbleiben, zumal sie der bereits in der Rechtsprechung erfolgten Konkretisierung entspricht.

3. Verfahrensfehler, § 4 UmwRG-E

In § 4 Abs. 3 muss es statt "dass die Entscheidung" heißen: "dass die Aufhebung der Entscheidung".

4. Fristen, § 6 UmwRG-E

a) Die Beibehaltung eines einheitlichen Fristbeginns ab Klageerhebung wird begrüßt. Zu der Frage einer etwaigen verspäteten Akteneinsicht hat das Bundesverwaltungsgericht bereits umfassend Stellung genommen (Beschluss vom 5. Juli 2023 – 9 B 7.23 – juris Rn. 6 ff.). Hieran ist festzuhalten. Zwischenzeitliche Überlegungen, den Fristlauf an die Akteneinsicht anzuknüpfen, führen auf Schwierigkeiten in der (gerichtlichen) Praxis, den Fristbeginn zu bestimmen. Dieser muss so festgelegt sein, dass er einerseits – insbesondere durch das Gericht – ohne weiteres erkennbar ist und andererseits dem Kläger nicht die Möglichkeit eröffnet, die Frist durch eine verspätete Akteneinsicht eigenmächtig zu verlängern. Dies ist durch die bisherige, aber durch keine alternativ in Betracht kommende Regelung gesichert.

Insbesondere führte eine Anknüpfung des Fristbeginns an eine Mitteilung des Gerichts über die Möglichkeit der Einsichtnahme auch zu keiner Verfahrensbeschleunigung, sondern zu einer je nach Geschwindigkeit der Aktenvorlage durch die Behörde und der Akteneinsicht durch die verschiedenen Kläger ganz erheblichen Verlängerung der Klagebegründungsfrist. Zudem ist die Regelung im Falle mehrerer, dasselbe Vorhaben betreffender Klagen nur mit erheblichem Aufwand für das Gericht zu handhaben, zumal wenn bei mehreren Klageverfahren zum selben Vorhaben die Möglichkeit der Akteneinsicht für jeden Kläger zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt beginnt und gesondert mitzuteilen ist. Darüber hinaus ist die Praxis, dass Akten unmittelbar vom Beklagten an die Klägerseite übersandt oder von einem Klägerbevollmächtigten zum nächsten weitergeleitet werden, danach nicht mehr möglich, da andernfalls der Zeitpunkt des Fristbeginns einer richterlichen Kontrolle entzogen ist. Insgesamt können – jedenfalls soweit Papierakten in Rede stehen – bei mehreren Klägern durchaus Wochen und ggf. Monate vergehen, bevor die letzte Zehnwochenfrist überhaupt erst ausgelöst wird. Um diese Zeit verzögert sich entsprechend die Erwiderng des Beklagten und die gerichtliche Durchführung der Verfahren.

Nach der bisherigen Erfahrung erfolgt zudem in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle eine zeitnahe Übersendung der Verfahrensakten zur Einsichtnahme; lediglich in der Praxis des 11. Senats ist es mehrfach vorgekommen, dass die Akteneinsicht erst nach mehr als einem Monat gewährt

wurde. Unter dem Gesichtspunkt effektiven Rechtsschutzes bedarf es ebenfalls keiner Änderung. Wer beabsichtigt, eine Klage zu erheben, hat ohne Weiteres die Möglichkeit, bereits vor Klageerhebung bei der Behörde Akteneinsicht zu nehmen, sodass ihm mehr als die mit der Klageerhebung beginnende Zehnwochenfrist für die Klagebegründung zur Verfügung stehen. Nach der Rechtsprechung des BVerwG zum Verhältnis von Klagebegründungsfrist und Akteneinsicht kann von einem Kläger erwartet werden, dass er – unabhängig vom Zeitpunkt einer ggf. beantragten Akteneinsicht – innerhalb der Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung zumindest das vorträgt, was ihm auch ohne Einsicht in die Verwaltungsvorgänge auf der Grundlage seiner Beteiligung im Verwaltungsverfahren und der Behandlung seiner Einwendungen im Planfeststellungsbeschluss bekannt ist, und auf diese Weise den Prozessstoff in den Grundzügen fixiert anstatt das Gericht und die übrigen Beteiligten über die Klagegründe vollständig im Unklaren zu lassen (vgl. BVerwG, Urteile vom 30. August 1993 – 7 A 14.93 – Buchholz 442.08 § 36 BBahnG S. 53 f. und vom 18. Februar 1998 – 11 A 6.97 – Buchholz 310 § 87b VwGO Nr. 3 S. 5; Beschluss vom 5. Juli 2023 – 9 B 7.23 – juris).

b) Das Gesetzgebungsverfahren könnte allerdings genutzt werden, den Verweis auf § 87b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO in § 6 Abs. 1 Satz 2 UmwRG sprachlich zu glätten. § 87b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO betrifft den Fall, dass ein Beteiligter die Verspätung nicht genügend entschuldigt; die Zulassung verspäteter Erklärungen und Beweismittel nach § 6 Abs. 1 Satz 2 UmwRG setzt aber – umgekehrt – voraus, dass die Verspätung entschuldigt wird.

c) Dass § 6 Abs. 2 UmwRG-E von einer präklusionsbewehrten Klageerwiderungsfrist absieht, wird nachdrücklich begrüßt. Deren Nachteile wurden vom Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 3. November 2020 – 9 A 7.19 – BVerwGE 170, 138 Rn. 29 ff.) und in der Experten-Anhörung zum Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich vom 10. Februar 2023 hinreichend beschrieben (s. a. Steinkühler, DVBl. 2023, 903 <907>). Die nunmehr in § 6 Abs. 2 UmwRG vorgesehene, durch das Gericht zu bestimmende Klageerwiderungsfrist entspricht der langjährigen Praxis des Bundesverwaltungsgerichts. Soweit in der Begründung (S. 24) angemahnt wird, Behörden müssten der Erstellung der Klageerwiderung in ihrer internen Arbeitsorganisation die nötige Priorität einräumen, ist darauf hinzuweisen, dass hierfür regelmäßig auf – stark ausgelastete – externe Sachverständige und Planungsbüros zurückgegriffen und die Erwiderung oft mit anderen zuständigen (Fach-)Behörden abgestimmt werden muss; dies gilt insbesondere dann, wenn in der Klagebegründung erstmals Einwände erhoben werden, die nicht schon im Planfeststellungsverfahren geprüft werden konnten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

